

Bezugsgebühr:

vierteljährlich 3 M. 50 Pfg.; halbjährlich 6 M.; jährlich 12 M. 50 Pfg.

Die „Dresdner Nachrichten“ erscheinen täglich Morgens; die Bezüge in Dresden und der nächsten Umgegend, wo die Zustellung durch eigene Boten oder Postanstalten erfolgt, erhalten bei Post an Wochentagen, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, in zwei Exemplaren Abends und Morgens zugehrt.

Für Rücksende eingekaufter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.

Bernfremdanzahl: Nr. 11 und Nr. 3008.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

21 Am See. | Cotillon. | Am See 21.
Knallbonbons. * Attrappen. * Luxuscartonnagen.
Oscar Fischer.

Gegründet 1856

Haupt-Verkaufsstelle: Marienstr. 35.

Anzeigen-Carif.

Die Anzeigen im „Dresdner Nachrichten“ werden in der Hauptverkaufsstelle in Dresden, Marienstr. 35, abgenommen. Die Anzeigen werden in der Regel am Montag vor dem Erscheinungstage des Blattes in der Druckerei des Blattes abgenommen. Die Anzeigen werden in der Regel am Montag vor dem Erscheinungstage des Blattes in der Druckerei des Blattes abgenommen.

36 Nummern und Sonn- und Feiertage 1- bis 40 Pfg. wöchentliche Ausgabe 30, 40 bis 60 und 80 Pfg. nach Vereinbarung.

Kundensätze für Inserate und Abonnements für die „Dresdner Nachrichten“.

Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.

Aug. Kühnscherf & Söhne
Dresden-A., Große Plauenische Straße 30
Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei.
Gegründet 1840.
Spezialität: **Aufzüge** für Personen, Waaren, Speisen etc. mit elektrischen, hydraulischen, Transmissions- und Handtrieb.

Gummi-Schuh-
Sohlen- u. Absatzplatten
1. Gummi-Lösung, Rob.-Percha etc. für Großstädte und Reservatort.
Farsapf 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.
Reinh. Leupolt, Dresden-Kennitz.

Heinrich Niebling,
Tolkewitzerstrasse 2 Blasewitz Tolkewitzerstrasse 2
Zeitungs-Kommissionär für Blasewitz
empfiehlt sich zur Annahme von Inseraten und Abonnements für die „Dresdner Nachrichten“.

Tuchwaaren. Lager hochfeiner deutscher u. englisch. eleganter Anzug-, Hosen- u. Palaststoffe **Hermann Pörschel,**
In allen modernen Farben und Prima-Qualitäten zu billigsten Preisen. **Scheffelstrasse 19.**

Nr. 27. Spiegel: Jesuitengeh. Dohnaer Nachrichten, General v. Kunde's, Staatsforsten, Kaiser-Geburtsstagsfeier, Rathmann, Wittermann; Leichter; Königswal. Verein. Jungfrau von Orleans, Kammermusik-Abend, Rgl. Konservatorium. Kroh, Stellenweise mit Schuee. **Dienstag, 28. Januar 1902.**

Für die Monate **Februar und März**

abonnieren die Leser in
Dresden und dessen Vororten
Blasewitz, Plauen, Löbtau
bei der Hauptgeschäftsstelle Marienstr. 38 und den allwärts befindlichen Annahmestellen zum Preise von **1 Mark 70 Pfg.**
Bei den Kaiserlichen Postanstalten im Deutschen Reichsgebiete werden Bestellungen zu 2 Mark, in Oesterreich-Ungarn zu 2 Kronen 96 Hellern angenommen.
Für je einen Monat stellt sich der Bezugspreis in Dresden und Vororten bei der Hauptgeschäftsstelle auf 90 Pfg., bei den Kaiserl. Postanstalten im Reichsgebiete auf 1 Mk. und in Oesterreich-Ungarn auf 1 Kr. 48 Heller.
Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten“.

Das Jesuitengeh.

Das Jesuitengeh. erlebte in diesem Jahre in Deutschland sein 30jähriges Jubiläum. Es war am 17. Juni 1872, als der Reichstag das Geh. mit 183 gegen 101 Stimmen in zweiter Lesung annahm. Die Anregung war aus dem deutschen Volke hervorgegangen; in Hunderten von Petitionen mit Hunderttausenden von Unterschriften wurde das Verbot des Jesuitenordens gefordert. Die Kommission des Reichstags, die hierüber zu beraten hatte, gelangte in ihrer großen Mehrheit zu der Ansicht, daß die Befreiung in Bezug auf die kirchlich-politische Wirksamkeit der Jesuiten begründet seien und dringenden Anlaß zur Beachtung und Gegenwirkung seitens der Staatsbehörden gäben. In dem Kommissionsbericht ging Gneist zurück auf die Thatfachen in Betreff der ursprünglichen Stiftung und des Zweckes des Jesuitenordens, seine Unterordnung unter den Ordensgeneral in Rom, auf den geschichtlich nachgewiesenen verderblichen Einfluß des Ordens in Kirche und Staat und kam zu dem Ergebnis, daß die Organisation des Jesuitenordens, dessen Thätigkeit sich der zusammenhängenden Kenntnis und Kontrolle des Staates entziehe, eine Gefährdung des kirchlichen Friedens enthalte. Bei der Beratung des Gesetzeswurfs, der auf Grund der Kommissionsberichte zu Stande kam, erklärte Gneist unter stürmischer Zustimmung: „Das Recht der Vereinigung (aller Völker), auf welches man sich zu Gunsten des Jesuitenordens beruft, ist ein Mißbrauch des Namens Freiheit, gegen den ich protestieren muß. Es handelt sich bei der Freiheit des Jesuitenordens um etwas ganz anderes: um eine feste hierarchische Kastenordnung, die das Gegentheil von freier Vereinigung ist; um eine Thätigkeit nach den Befehlen eines unwiderstehlichen Oberen und den Gehorsam gegen diese Befehle. Bringen Sie uns nur nicht die Worte Freiheit und Recht, um die Herrschaft der Jesuiten in Deutschland einzuführen! Handelt es sich um die Frage der Freiheit und des Rechts, so ist das die Seite, auf der wir stehen!“ Bei der dritten Lesung am 19. Juni 1872 begründete der Stellvertreter des Reichstanzlers Bismarck, Ministerialdirektor, das Jesuitengeh. mit dem Hinweis, daß der Orden Jesu mit seinen großen geistlichen und materiellen Mitteln und seiner gewaltigen Organisation zu den inneren Feinden des Reiches gehöre.

Jesuitengeh. beabsichtigte, stand allerdings keine überwiegende Mehrheit auf der Seite des Centrums; aber wie so oft kann auch hier die Reichstagsmajorität nicht als der Ausdruck der nationalen Stimmung betrachtet werden, vielmehr entwirrt die Haltung des Bundesrathes, der seitdem die Reichstagsbeschlüsse auf Aufhebung des Jesuitengeh. keine Folge gegeben hat, den Anschauungen und Empfindungen des zweifellos größeren Theiles der deutschen Nation. Die Jesuitengeh. ist keine Frage der Abstammung, sondern eine geschichtlich-politische Kulturfrage ersten Ranges, und wenn der Bundesrath sie bis jetzt nicht anders entschieden hat als der Reichstag, so hat er damit eine bessere Einsicht in das Wesen der deutschen Volkseele offenbart als die sogenannte Volksvertretung. Die Bedeutung der Aufhebung des Jesuitengeh. würde in erster Linie nicht in seiner unmittelbaren praktischen Tragweite liegen, sondern zunächst darin, daß die Wiederzulassung der Jesuiten in Deutschland, deren Hauptthätigkeit nach dem Willen seines Begründers die Bekämpfung des Protestantismus sein soll, als ein weltlich leuchtendes Signal für die Vorherrschaft des propäandistischen Ultramontanismus begrüßt und agitatorisch wirken würde.

Wie die evangelische Mehrheit des deutschen Volkes über die Jesuiten denkt, kann angesichts der wiederholten massenhaften Petitionen gegen die Wiederzulassung des Ordens keinem Zweifel unterliegen; aber ebenso wenig läßt sich bezweifeln, daß sehr viele Katholiken, die treu zu ihrem Glauben und zu ihrer Kirche halten, der Ueberzeugung sind, der Papst Clemens XIV. Ausdruck gegeben hat, als er in seiner Bulle vom 21. Juli 1773 den Jesuitenorden „für ewig“ aufgehoben erklärte, weil es, so lange dieser bestehe, kaum oder gar nicht möglich sei, daß der wahre und dauerhafte Friede der Kirche wieder hergestellt werde. Wie Papst Clemens XIV. dachte u. A. auch der bayerische Staatsmann Fürst Ludwig von Lettingen-Wallerstein, der ein ebenso guter Katholik wie Deutscher war; er sagte in einer Rede vom 8. Februar 1816 in Bezug auf den Jesuitenorden: „Biele dürften bezweifeln, ob der Orden noch für unsere Tage passe. Denn aufgetaucht aus den Tagen blutiger Kämpfe zwischen Christen und Unchristen, gegründet beabsichtigt dieser Kampf, mit dem erklärten Zweck des Streites gegen die reformirte Lehre, wie sollte der Orden in Einklang treten können mit der jetzt zunehmenden Völkervereinigung und den daraus nothwendig hervorgehenden Humanitäts- und Völkervereinigung? Jedenfalls aber ist es eine absolute Unmöglichkeit dießseits der Alpen. Er ist kein deutsches Produkt; er widerst dem deutschen Bewußtsein an. Laut spreche ich es aus, wie auch der Ultramontanismus und seine Willkür, der Jesuitismus, sich abmählen können.“ In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung ist oft genug bezeugt worden, daß ein guter Theil katholischer Geistlicher den Jesuiten, von denen sie eine Störung des Friedens der Gemeinden, eine Beeinträchtigung ihrer stillen und ruhigen Seelsorgethätigkeit befürchten, mit unerschöpflich Abneigung gegenüberstehen. Die Bewegung für die Rückberufung der Jesuiten ist eine künstliche Mache, das katholische Volk in Deutschland fühlt sich in seiner freien, unbeeinträchtigten Ueberzeugung dem Jesuitismus fremd und hat nicht im Mindesten das Verlangen, sich für die Wirksamkeit der Jesuiten und für die Aufhebung des Jesuitengeh. zu begeistern. Ein solches Bedürfnis wird in der Hauptsache nur von den geistlichen und weltlichen Leitern der ultramontanen Propaganda in Deutschland empfunden.

Wenn allen diesen Thatfachen in den maßgebenden Kreisen Rechnung getragen wird, dann darf man wohl hoffen, daß die Centrumsinterpellation, die heute im Reichstage auf der Tagesordnung steht, einen anderen Verlauf nimmt, als die Reichstagsverhandlungen, die vor drei Jahren zu dem Beschlusse der Aufhebung des Jesuitengeh. führten. Damals jubelte das Centrum, obwohl die Höhe des Bundesrathes während der Beratung leer geblieben waren. Heute wird es sich erweisen, ob das damals gesprochene Wort des Centrumsführers Dr. Lieber, man solle bei der Rückberufung „niemals“ sagen, Wahrheit werden soll oder ob der Reichstanzler Graf Fürst von Mülow den Muth zu einem „Niemals“ findet in der wohl begründeten Einsicht, daß das deutsche Volk die Rückberufung der Jesuiten als den Sieg des jesuitischen Ultramontanismus, als den Gang der Regierung nach Canossa, als eine Verleugnung des deutsch-nationalen Idealismus vor den Machtansprüchen der schwarzen Internationale erkennen müßte.

Neueste Drahtmeldungen vom 27. Januar. (Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 4.)

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Kaiserin hat ihrem Gemahl zum Geburtsstages ihre aus karaktärischem Marmor gefertigte naturgetreue Hand als Symbol dafür, wie sie ihm Herz und Hand für das Leben geweiht habe, zum Geschenk gemacht. König Edward von England überlände dem Kaiser durch den Prinzen von Wales eine Kopie des berühmten Beseneichen Gemäldes, Friedrich den Großen darstellend. Das Original befindet sich in der Windsor-Galerie. Seitens empfangt der Kaiser u. A. den Gesandten v. Tschirch und Högensohn.
Berlin. (Priv.-Tel.) Der Kaiser nahm heute früh zunächst die Glückwünsche der engeren Familie entgegen. Der russische Flügeladjutant Fürst Obolenski überbrachte ein Glückwunschschreiben und Geschenk des Kaisers von Rußland. Der

großen Gratulationscour ging ein Gottesdienst in der Schloßkapelle voraus, wobei sich das Kaiserpaar, die Fürstlichkeiten, sowie die übrigen geladenen Persönlichkeiten in feierlichem Zuge begaben. Der Kaiser führte die Prinzessin Heinrich, Prinz von Wales die Prinzessin Friedrich Leopold, Prinz Georg von Sachsen die Herzogin Johann Albrecht von Mecklenburg und Prinz Johann Georg von Sachsen die Prinzessin Carl von Dohna-Schadowitz. Anlässlich des Geburtsstages des Kaisers sind zahlreiche Auszeichnungen erfolgt. Es erhielten u. A.: Staatssekretär Graf Polakowsky das Großkreuz zum Rothen Adlerorden mit Eichenlaub, Herzog von Ratibor das Großkreuz des Rothen Adlerordens, Landwirthschaftsminister v. Pöbisch und Landesminister der Kaiserin Reichert v. Mücheln den Rothen Adlerorden 1. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Bande, der Minister des Innern Reichert v. Hammerstein den Stern zum Rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub, Handelsminister Müller den Stern zum Rothen Adlerorden 2. Klasse, Oberleutnant a. D. Hildebrandt in Dresden den Kronenorden 2. Klasse, Geheimrath Dr. v. Bergmann erhielt den Charakter als Wirkl. Geh. Rath mit dem Prädikat Excellenz. 47 preussische Kriegervereine wurde ein Fahnenstück verliehen. U. A. erhielt die Rothe Kreuzmedaille 2. Klasse Generalleutnant v. D. v. Felchow in Dresden, die Rothe Kreuzmedaille 3. Klasse der kaiserliche Oberarzt Dr. Reichbauer in Walsleben, Oberarzt Dr. Alexander Römer zu Weihen, Direktor Camillo Schumann zu Weihen, Schuhmachermeister Paul Sahn und Werkmeister Max Höning zu Dresden, der Webermeister Heyel, Töpfer Hertwig und Losmann zu Vengsenfeld im Erzgeb., Schuhmachermeister Gneist ebenda, Lehrer Meurer und Polizeidirektor Lohse zu Chemnitz. Auch in der Armee sind zahlreiche Beförderungen erfolgt. Die höchste Auszeichnung erhielt der kommandirende General des Garde zu Fuß v. Hof und Bolach durch Beförderung des Schwarzen Adlerordens, zugleich wurde er zum Kommando des Garde zu Fuß entsandt, als Kommandeur des 14. Armeekorps nach Karlsruhe versetzt. An seine Stelle ist Generalleutnant v. Reiffel, bisher Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Brigade, versetzt worden. Unter den neuerdings durch königliches Vertheilen in das Herrenhaus berufenen Herren befindet sich auch der Geh. Kommerzienrath Ernst v. Mendelssohn-Bartholdy, Senator des Hauses Mendelssohn-Bartholdy.
Berlin. (Priv.-Tel.) Wie dem „Blät.-Cour.“ gemeldet wird, hat Herr v. Dohl seinen Austritt aus der Poll-tarifkommission angemeldet. Er soll durch die Wahrnehmung bestimmt worden sein, daß er bei seinen Bestrebungen, die höchsten Schutz für die Landwirtschaft zu erlangen, nicht in der gewünschten Weise durch die nationalökonomische Reichstagsfraktion unterstützt werde. — Die Abg. Dr. Waffermann, Dr. Döbe u. Gen. haben im Reichstage folgende Resolution eingebracht: „Den Reichstanzler zu eruchen, eine aus Vertretern der verbundenen Regierungen, Mitgliedern des Reichstags und sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern bestehende Kommission zu bilden, welche die Aufgabe hat, die bisher leitenden der Verbände, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffenen Vertheilung über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu geben.“ — Die „Dsch. Tagesz.“ hatte neulich von dem Reichstags-Platz genommen, daß die Regenten zweier mitteldeutscher Staaten in an die maßgebende Stelle gerichteten Schreiben sich dahin ausgesprochen hätten, daß sie nicht in der Lage seien würden, die Bundesrathesvollmachten ihres Staates dahin anzunehmen, daß sie ihre Stimme für eine Erhöhung der Getreidezölle über die Höhe des Zolltariffes hinaus abgeben sollten. Wie das Blatt jetzt hört, ist ein Schreiben von einem der beiden in Frage kommenden Fürsten nicht eingegangen.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die amtlichen Verordnungsblätter des Reiches veröffentlichen die vom Bundesrath beschlossenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Es wird bestimmt: 1. in Gast- und Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über 16 Jahre für die Woche sieben Mal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren. Der Beginn der Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der 7. Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen. Für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren muß die Ruhezeit mindestens 9 Stunden betragen. Durch Polizeiverordnung kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahren vorgeschrieben werden. Die höhere Verwaltungsbehörde ist beauftragt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahren in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten, bis auf 7 Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden gewährt werden. 2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, der auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfasst, darf für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahren höchstens 16 Stunden, für solche unter 16 Jahren höchstens 15 Stunden betragen. 3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu 60 Mal im Jahre zulässig. 4. In Stellen der in Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten für Gehilfen und Lehrlinge ist mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren. In Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 2000 Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren. 5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 1 gewährt worden ist. 6. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, die nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden. Die Bestimmungen treten am 1. April d. J. in Kraft; bis zum 31. Dezember d. J. ist Ueberarbeit nach Ziffer 3 höchstens 45 Mal zulässig.

Hamburg. Gegenüber der Behauptung des Abgeordneten Rösche, daß die Hamburg-America-Linie ihre Tonnage verzwanzigfacht habe, während der Verkehr nur auf das Fünftache angewachsen sei, konstatirt die „Hamburgische Börse“, daß

Königl. Sachs. Loterie-Loose
empfehlen Rudolf Beyer, Pragestr. 13, Ecke Ferdinandsstr.